OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651248/4/Zo/Bb

Datum:
Linz, 25. September 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des M V, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. C N, vom 31. August 2018, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 13. August 2018, GZ: BHSDVerk-2018-358555/9-Mos, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung und begleitende Maßnahmen nach dem FSG

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die Dauer der Entziehung der Lenkberechtigung auf 8 Monate herabgesetzt wird.

Spruchpunkt II. des Mandatsbescheides wird dahingehend abgeändert, dass eine allfällig bestehende ausländische Nicht-EWR-Lenkberechtigung oder ein ausländischer EWR-Führerschein des Beschwerdeführers ebenfalls für die Dauer von 8 Monaten, gerechnet ab 20. Juni 2018, entzogen wird.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Schärding (im Folgenden: belangte Behörde) entzog M V (Beschwerdeführer) in Bestätigung ihres Mandatsbescheides vom 28. Juni 2018, GZ: BHSDVerk-2018-358555/4-Mos, mit Bescheid vom 13. August 2018, GZ: BHSDVerk-2018-358555/9-Mos, die Lenkberechtigung der Klassen AM, A1, A2, A und B für den Zeitraum von 12 Monaten, gerechnet ab der vorläufigen Abnahme des Führerscheines (= 20. Juni 2018). Weiters wurde ihm das Recht aberkannt, von einem ausländischen Führerschein für die Dauer der Entziehung der Lenkberechtigung in Österreich Gebrauch zu machen und ihm aufgetragen, eine Nachschulung für alkoholauffällige Lenker zu absolvieren. Die belangte Behörde erkannte zudem der Beschwerde die aufschiebende Wirkung ab.

Ihre Entscheidung begründete die Behörde zusammengefasst damit, dass der Beschwerdeführer am 24. Jänner 2016 einen Pkw mit einem Alkoholgehalt von 1,08 mg/l auf Straßen mit öffentlichem Verkehr gelenkt habe, weshalb ihm die Lenkberechtigung damals für die Dauer von 8 Monaten entzogen worden war. Diese Entziehungsdauer habe ihn aber nicht davon abgehalten am 20. Juni 2018 wiederum ein Kfz unter Alkoholeinfluss mit einem Atemluftalkoholgehalt von 0,67 mg/l zu lenken. Alkoholdelikte zählen zu den schwerstwiegenden Verstößen gegen die Verkehrsvorschriften. Der Beschwerdeführer sei in Zusammenhang mit Alkoholdelikten als Wiederholungstäter anzusehen und es bedürfe daher der verfügten Entziehungsdauer um bei ihm eine Verhaltensänderung zu bewirken.

2. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer mit anwaltlichem Schriftsatz vom 31. August 2018 innerhalb offener Frist Beschwerde, in der er sich gegen die Dauer der Entziehung der Lenkberechtigung wendet und eine Herabsetzung der Entzugsdauer beantragt.

Begründend führt er im Wesentlichen aus, dass ihm sein Fehlverhalten bewusst sei und er dieses zutiefst bedauere. Dennoch sei die Entziehungsdauer mit 12 Monaten deutlich zu lange ausgefallen. Es würden im konkreten Fall keine Umstände vorliegen, die eine Überschreitung der vom Gesetzgeber vorgesehenen Entzugsdauer rechtfertigen. Dass es zu einer wiederholten Alkoholisierung gekommen sei, stelle keinen zusätzlichen Erschwernisgrund dar, werde dieser Umstand doch bereits bei der festgesetzten Mindestentzugsdauer vollständig berücksichtigt (diese Mindestentzugsdauer gelte ja gerade für den Wiederholungsfall).

Bei der Festsetzung der Entzugsdauer sei eine Prognose darüber anzustellen, welcher Entzugsdauer es bedürfe, um den Betroffenen hinkünftig von Übertretungen abzuhalten. Dabei sei in seinem Fall zu berücksichtigen, dass er aus beruflichen Gründen darauf angewiesen sei, Kfz lenken zu dürfen. Er werde vom Entzug der Lenkberechtigung überdurchschnittlich hart getroffen, sodass davon

auszugehen sei, dass eine wesentlich kürzere Entzugsdauer ausreiche, um künftige Übertretungen zu verhindern.

Mit Eingabe vom 17. September teilte der Beschwerdeführer dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit, auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu verzichten.

3. Mit Schreiben vom 3. September 2018 (eingelangt 7. September 2018) legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes mit der GZ: BHSDVerk-2018-358555 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung hat die Behörde ausdrücklich verzichtet.

Mit der Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde.
Eine öffentliche mündliche Verhandlung konnte unterbleiben, da beide Verfahrensparteien ausdrücklich darauf verzichtet haben (§ 24 Abs. 5 VwGVG). Zudem richtet sich die Beschwerde nur gegen die Dauer der Entziehung und es waren keine Sachverhaltsfragen zu klären, sodass eine mündliche Erörterung zur weiteren Klärung der Rechtssache nichts hätte beitragen können, weshalb auch Art. 6 EMRK und Art. 47 GRC nicht gegen den Entfall der Verhandlung sprechen.

4.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Beschwerdeführer lenkte am 20. Juni 2018 um 23:00 Uhr den Pkw mit dem Kennzeichen x im Ortsgebiet von St. Willibald auf der L 129 bis auf Höhe Hauptstraße 29 in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand. Die mittels geeichtem Alkomat vorgenommene Untersuchung seiner Atemluft auf Alkoholgehalt erbrachte ein Ergebnis von (niedrigster Wert) 0,67 mg/l Atemluftalkoholgehalt. Dem Beschwerdeführer wurde in der Folge der Führerschein unter Block Nr. x, Blatt Nr. 3, vorläufig abgenommen.

Bereits im Jahr 2016 wurde dem Beschwerdeführer aufgrund des Lenkens unter Alkoholeinfluss (Übertretung nach § 5 Abs. 1 iVm § 99 Abs. 1 lit. a StVO) die Lenkberechtigung für die Dauer von 8 Monaten (von 24. Jänner 2016 bis 29. September 2016) entzogen.

4.2. Diese Feststellungen ergeben sich schlüssig und widerspruchsfrei aus dem Verfahrensakt der Behörde und sind in dieser Form durch den Beschwerdeführer unbestritten. Es bedarf deshalb keiner weiteren Erörterung.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberrösterreich beurteilt den Sachverhalt rechtlich wie folgt:

5.1. Gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 FSG bildet die Verkehrszuverlässigkeit (§ 7) eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung einer Lenkberechtigung.

Gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung zu entziehen.

Als verkehrszuverlässig gilt gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 FSG eine Person, wenn nicht aufgrund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kfz die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird.

Gemäß § 7 Abs. 3 Z 1 FSG hat als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs. 1 insbesondere zu gelten, wenn jemand ein Kfz gelenkt oder in Betrieb genommen und hiebei eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO begangen hat, auch wenn die Tat nach § 83 Sicherheitspolizeigesetz – SPG, BGBl. Nr. 566/1991, zu beurteilen ist.

Gemäß § 7 Abs. 4 erster Teilsatz FSG sind für die Wertung der in Abs. 1 genannten und in Abs. 3 beispielsweise angeführten Tatsachen deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend.

Gemäß § 24 Abs. 3 Z 3 FSG hat die Behörde - unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a - wegen einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 oder 1a StVO eine Nachschulung anzuordnen.

Gemäß § 26 Abs. 2 Z 3 FSG ist die Lenkberechtigung mindestens 8 Monate zu entziehen, wenn beim Lenken oder Inbetriebnehmen eines Kfz ein Delikt gemäß § 99 Abs. 1a oder 1b StVO innerhalb von 5 Jahren ab der Begehung eines Deliktes gemäß § 99 Abs. 1 StVO begangen wird.

Gemäß § 30 Abs. 2 FSG hat die Behörde einem Besitzer einer ausländischen nicht EWR-Lenkberechtigung oder eines ausländischen EWR-Führerscheines (§ 1

Abs. 4), der einen Wohnsitz (§ 5 Abs. 1 Z 1) in Österreich hat, die Lenkberechtigung unter Anwendung der §§ 24 bis 29 zu entziehen.

Wer sich in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand befindet, darf gemäß § 5 Abs. 1 StVO ein Fahrzeug weder lenken noch in Betrieb nehmen. Bei einem Alkoholgehalt des Blutes von 0,8 g/l (0,8 Promille) oder darüber oder bei einem Alkoholgehalt der Atemluft von 0,4 mg/l oder darüber gilt der Zustand einer Person jedenfalls als von Alkohol beeinträchtigt.

Gemäß § 99 Abs. 1a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung [...] wer ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt, obwohl der Alkoholgehalt seines Blutes 1,2 g/l (1,2 Promille) oder mehr, aber weniger als 1,6 g/l (1,6 Promille) oder der Alkoholgehalt seiner Atemluft 0,6 mg/l oder mehr, aber weniger als 0,8 mg/l beträgt.

5.2. Der Beschwerdeführer lenkte - wie im Verfahren außer Streit steht - am 20. Juni 2018 um 23:00 Uhr einen Pkw auf Straßen mit öffentlichem Verkehr, obwohl der Alkoholgehalt seiner Atemluft 0,67 mg/l betrug. Er hat damit eine Verwaltungsübertretung gemäß § 5 Abs. 1 iVm § 99 Abs. 1a StVO begangen, welche gemäß § 7 Abs. 3 Z 1 FSG eine bestimmte Tatsache im Sinne des Abs. 1 Z 1 leg. cit. darstellt und den Verlust der Verkehrszuverlässigkeit bewirkt.

Weiters steht fest, dass der Beschwerdeführer im Jahr 2016, also weniger als 5 Jahre vor der gegenständlichen Übertretung, schon einmal ein Alkoholdelikt begangen hat. Es handelte sich dabei um ein Delikt nach § 99 Abs. 1 lit. a StVO.

Für derlei Wiederholungsfälle sieht § 26 Abs. 2 Z 3 FSG zwingend eine Mindestentzugsdauer von 8 Monaten vor.

Diese Mindestentziehungsdauer durfte die belangte Behörde nur dann überschreiten, wenn Umstände vorliegen, die aufgrund der Verwerflichkeit oder Gefährlichkeit der strafbaren Handlung (§ 7 Abs. 4 FSG) die Prognose der Verkehrsunzuverlässigkeit für einen über die Mindestentziehungszeit hinausreichenden Zeitraum rechtfertigen und somit die Festsetzung einer längeren Entziehungsdauer erforderlich machen (vgl. aus der ständigen Rechtsprechung des VwGH z. B. das Erkenntnis vom 17. November 2009, 2009/11/0023, und die dort angeführte Vorjudikatur).

Dass derartige besondere Umstände im Beschwerdefall vorgelegen wären, ist der Begründung des behördlichen Bescheides nicht zu entnehmen. Die Feststellungen der belangten Behörde reduzieren sich bloß darauf, dass Alkoholdelikte zu den schwerstwiegenden Verstößen gegen die Verkehrsvorschriften zählen und der Beschwerdeführer aufgrund der beiden begangenen Delikte als Wiederholungstäter anzusehen sei. Dies ist zwar zutreffend, die Behörde übersieht dabei aber,

dass diese (allgemeine) Wertung schon der Gesetzgeber vorgenommen hat. Auf die Verwerflichkeit und die wiederholte Begehung von Alkoholdelikten innerhalb des Zeitraumes von 5 Jahren hat der Gesetzgeber insoweit Bedacht genommen, als er in § 26 Abs. 2 FSG bei diversen Deliktskombinationen - wozu auch die vorliegende zählt - Mindestentziehungszeiten festgelegt hat (siehe VwGH 19. Oktober 2010, 2010/11/0101; 20. Februar 2013, 2012/11/0005 u.a.).

Auch im Beschwerdeverfahren haben sich keine Hinweise darauf ergeben, dass der Bf (über das Alkoholdelikt hinaus) besonders gefährlich oder verwerflich gehandelt hätte, weshalb die in § 26 Abs. 2 Z 3 FSG vorgesehene Mindestentziehungszeit von 8 Monaten ausreichend erscheint. Der Beschwerdeführer ist aber darauf hinzuweisen, dass er im Falle der Begehung eines weiteren Alkoholdeliktes mit einer erheblich längeren Entziehungsdauer zu rechnen haben wird.

Hinsichtlich des Gebrauches ausländischer Lenkberechtigungen in Österreich wird angemerkt, dass nunmehr seit der 14. Novelle zum FSG, BGBl. I Nr. 61/2011 (seit 19. Jänner 2013) gemäß § 30 Abs. 2 FSG einem Besitzer einer ausländischen Lenkberechtigung mit Wohnsitz in Österreich, die Lenkberechtigung unter Anwendung der §§ 24 bis 29 zu entziehen ist. Aus diesem Grund war daher Spruchpunkt II. des Mandatsbescheides entsprechend zu modifizieren.

Bei der Entziehung der Lenkberechtigung handelt es sich um eine Schutzmaßnahme im (primären) Interesse anderer Personen vor verkehrsunzuverlässigen Kraftfahrzeuglenkern (VwGH 22. Oktober 2002, 2001/11/0108). Persönliche und berufliche Interessen des Beschwerdeführers am Besitz der Lenkberechtigung haben bei der Entziehung der Lenkberechtigung aus Gründen des öffentlichen Interesses daher außer Betracht zu bleiben (VwGH 25. Februar 2003, 2003/11/0017).

Die Absolvierung einer Nachschulung für alkoholauffällige Lenker wurde nicht ausdrücklich in Beschwerde gezogen, sodass sich ein weiteres Eingehen hierauf erübrigt (siehe VwGH 20. April 2004, 2004/11/0018). Anzumerken ist jedoch, dass die Anordnung dieser Maßnahme wegen des Vorliegens einer Übertretung nach § 99 Abs. 1a StVO gemäß § 24 Abs. 3 Z 3 FSG eine gesetzlich zwingende Folge darstellt.

Der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde ist in der Bestimmung des § 13 Abs. 2 VwGVG und der dazu ergangenen ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes begründet (siehe z. B. VwGH 6. Oktober 2005, AW 2005/11/0053).

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung entspricht der im Erkenntnis zitierten, als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Entziehung der Lenkberechtigung bei Alkoholdelikten nach § 26 Abs. 2 FSG. Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage liegen nicht vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl